

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00563 vom 26. September 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00563

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00563 du 26 septembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00563 del 26 settembre 2019

Regeste

Kostenübernahme für externe Schulung | [Nach einem Konflikt mit der Schulleitung und der Schulpflege der Primarschule ihrer Wohnsitzgemeinde verlangten die Beschwerdeführenden die Versetzung ihrer 2007 und 2009 geborenen Kinder in die Primarschule der Nachbargemeinde.] Im Kanton Zürich haben Schülerinnen und Schüler die Schule an ihrem Wohnort zu besuchen; nur dort haben sie Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht. In Nachachtung des verfassungsmässigen Anspruchs auf einen ausreichenden unentgeltlichen Grundschulunterricht kommt der Schülerin oder dem Schüler jedoch ein Anspruch auf Umteilung in eine andere Klasse bzw. eine andere Gemeinde zu, wenn der weitere Besuch in der angestammten Klasse unzumutbar ist, und haben die Eltern in diesem Fall nur dann das Schulgeld zu bezahlen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unzumutbarkeit selber zu vertreten hat (zum Ganzen E. 2.2). Hier geht die Unzumutbarkeit der weiteren Beschulung der beiden Kinder der Beschwerdeführenden in ihrer Wohnsitzgemeinde auf einen von diesen zu vertretenen Konflikt zwischen der Mitbeteiligten 1 und dem Schulleiter der Primarschule zurück (dazu E. 3.3 ff.), weshalb die Beschwerdeführenden nach § 10 Abs. 3 VSV zur Tragung des Schulgelds verpflichtet sind. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Da die Befragungen des ehemaligen Schulleiters der Primarschule F und der zuständigen Schulpsychologin keine Erkenntnisse brächten, die diese auf Grundlage der Akten gewonnene Überzeugung des Gerichts infrage zu stellen vermöchten, ist von einer Abnahme dieser offerierten Beweise abzusehen. Gleiches gilt für den verlangten Beizug der Jahresrechnungen der Mitbeteiligten 1.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Parteientschädigungen sind weder den unterliegenden Beschwerdeführenden noch – mangels besonderer Umstände für eine ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung an das Gemeinwesen – der Mitbeteiligten 1 zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG; vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 17 N. 51 ff.; ferner zur Zusprechung einer

Parteientschädigung an Mitbeteiligte mit Parteistellung Plüss, § 17 N. 20 in Verbindung mit Martin Bertschi, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 21–21a N. 21 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.